

Verkündungsblatt 02|2026

Ausgabedatum 04.03.2026

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gebührenregelung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau	Seite 2
Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport	Seite 3
Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 10
Studienordnung der Juristischen Fakultät	Seite 17
Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen	Seite 22
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen	Seite 29

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Präsidium hat die nachstehende Gebührenregelung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau am 18.02.2026 gemäß § 13 Abs. 9 NHG beschlossen. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Gebührenregelung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau

Gemäß Ziff. 2.1.3 der Entgelt- und Gebührenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau folgende Gebührenregelung getroffen:

§ 1 Begründung der Gebühren

- (1) ¹Der Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten. ²Da die Studienorganisation somit in besonderer Weise an die Bedürfnisse berufstätiger Personen angepasst ist, werden für den erforderlichen Zusatzaufwand Gebühren erhoben.
- (2) ¹Die von den immatrikulierten Studierenden zu entrichtenden Beiträge bleiben davon unberührt. ²Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelne Module, die von Gasthörerinnen und Gasthörern als Weiterbildungsmodule belegt werden, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für jedes belegte Modul des Studiengangs sind Gebühren wie folgt zu entrichten: Modul mit 6 Leistungspunkten 360 €, Modul mit 12 Leistungspunkten 400 €, Modul Masterarbeit 600 €.
- (2) ¹In Härtefällen im Sinne von Ziff. 2.2.4 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.
- (3) Die Gebühren für die Module und die Betreuung der Masterarbeit werden durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erhoben und sind nach Anforderung fällig.

§ 3 Rücktritt

- (1) ¹Ein Rücktritt von der Belegung eines Moduls ist bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. ²Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, sind die Gebühren trotzdem zu entrichten.

§ 4 Anpassung der Höhe der Gebühren

¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe der Gebühren für Module für das jeweils übernächste Semester vornehmen. ²Die Kalkulation richtet sich dabei immer nach dem tatsächlichen Zusatzaufwand für die Studienorganisation als berufsbegleitendes Fernstudium.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.1.2026 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechselnde, Seiteneinsteigende) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor und Zertifikatsprogramme der drei Lehramtsbereiche) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport nachzuweisen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass sieben von acht Einzelleistungen innerhalb des Qualifikationsbereichs (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügen. Der Nachweis bzgl. Schwimmen wird über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder das Deutsche Schwimmabzeichen Gold erbracht und ist verpflichtend. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner ihre gesundheitliche Eignung bis spätestens zum Termin der Eignungsfeststellung nachzuweisen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass die Person sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Sportstudiums zur jeweiligen Bewerbungsfrist vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis zum 30.09. des Jahres bei Aufnahme des Studiums zum darauffolgenden Wintersemester bzw. bis zum 31.03. des Jahres bei Aufnahme des Studiums zum darauffolgenden Sommersemester ist zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportbezogenen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die acht Einzelleistungen Schwimmen, Spielsportarten, Kugelstoßen, Hochsprung, Sprint, Koordination, Turnen, Ausdauer.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrenden- oder Mitarbeitendengruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrendengruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrenden- und der Mitarbeitendengruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfenden können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine Einzelleistungen ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
- die Namen der Prüfenden
 - der Name der Studienbewerberin beziehungsweise des Studienbewerbers und das Geburtsdatum
 - die Ergebnisse in den Einzelleistungen
 - besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschrift wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

- (1) Der Sparteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli digital und in Präsenz durchgeführt. Die genauen Termine, der Ort sowie die genaue Form werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sparteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene, digitale Bewerbungsverfahren eingehalten werden, über welches auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft informiert wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport und eines Sportstudiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Eignungsfeststellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:
- ein ärztliches Attest vorlegt und
 - sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss digital auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (3) Über die Zulassung zum Sparteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sparteignungstest.
- (5) Bei der Durchführung des Sparteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre beziehungsweise seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich mit der generellen Teilnahme an der Eignungsfeststellung bereit, erforderliche Teilleistungen selbst digital aufzuzeichnen und digital einzureichen.
- (7) Hilfestellung von Seiten Dritter bei der Erstellung der digitalen Nachweise ist auf den Vorgang des Aufzeichnens der sportpraktischen Präsentationen der Einzelleistung Spielsportarten beschränkt.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

- (1) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber die im Sporteignungstest erforderlichen digitalen Nachweise nicht frist- oder formgerecht ein oder bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sporteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.
- (2) Der Sporteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Die Bescheinigung über den Nachweis der besonderen Eignung gilt für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre.

§ 10 Sporteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Bereichen durchgeführt: Schwimmen, Sportsportarten, Kugelstoßen, Hochsprung, Sprint, Koordination, Turnen, Ausdauer.
- (2) Die Leistungsanforderungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den Sporteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sporteignungstests

- (1) Die Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn sieben von acht Einzelleistungen (§ 10 Absatz 1), darunter verpflichtend Schwimmen, den Leistungsanforderungen genügen. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Einzelleistungen können nicht durch andere überdurchschnittliche Einzelleistungen ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Verarbeitung der digitalen und personenbezogenen Daten

Die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten digitalen und personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum in dieser Ordnung genannten Zweck verarbeitet und weder an Dritte weitergegeben noch in sonstiger Art weiterverarbeitet werden. Die digitalen Daten werden zwecks Nachvollziehbarkeit des Bestehens oder Nicht-Bestehens bis zum 15.11. des Jahres unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze aufbewahrt und danach datenschutzkonform gelöscht. Wird der Identitätsnachweis nach § 7 Absatz 5 in digitaler Form erbracht, so ist dieser unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen.

§ 13 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2026/27.

Anhang

**Leistungserwartungen für die
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

1) Einzelleistung Schwimmen

Die Bewerberinnen und Bewerber legen nach § 1 Absatz 1 zum Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit bis zum Termin der Eignungsfeststellung eines der folgenden Dokumente vor. Es besteht die Möglichkeit, den Nachweis gemäß § 1 Absatz 2 nachzureichen.

- a) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder
- b) Deutsches Schwimmabzeichen Gold.

Die Einreichung erfolgt digital.

2) Einzelleistung Sportsportarten

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Technikbeschreibung und -demonstration (digital)	s.u.	s.u.	1

Die Bewerberinnen und Bewerber laden bis spätestens sieben Tage vor der Eignungsfeststellung ein Video zu einer von ihnen gewählten sportlichen Bewegung hoch (siehe unten). Dieses Video besteht aus zwei Teilen: a) einer mündlichen Bewegungsbeschreibung und b) einer sportpraktischen Demonstration dieser Bewegung. Die Beschreibung muss mindestens drei wichtige Technikmerkmale enthalten. Diese müssen in der Demonstration klar zu erkennen sein. Die Gesamtlänge des Videos liegt zwischen 60 und 90 Sekunden.

Bei den zur Auswahl stehenden sportlichen Bewegungen handelt es sich um:

- a) Basketball: Korbleger
- b) Tischtennis: Vorhand-Topspin
- c) Volleyball: unteres Zuspiel („Baggern“)

Die Einreichung erfolgt digital.

3) Einzelleistung Kugelstoßen

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,20m (4kg)	7,50m (6kg)	3

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

4) Einzelleistung Hochsprung

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Hochsprung	1,15m	1,35m	3

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

5) Einzelleistung Sprint

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Sprint (60m)	9,6s	8,4s	1

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

6) Einzelleistung Koordination

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Abfolge mit einem frei wählbaren Seil:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil wird mit beiden Händen an den Seilenden hinter dem Rücken gehalten.
Takt	Zähl-Zeit	Übungsbeschreibung
1, 2	1-8	7 Laufschrte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (Zweierlauf), auf Zähl-Zeit 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4 5-8	4 Schlusssprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, 2 Schlusssprünge mit Doppeldurchschlag vorwärts.

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

7) Einzelleistung Turnen

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Bewegungsabfolge ausgewählter turnerischer Kernelemente	s.u.	s.u.	2

Auf einer Mattenbahn zeigen die Bewerberinnen und Bewerber die folgende Abfolge:

Flugrolle vorwärts, Aufschwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Körperlängsachsendrehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Stand, Handstütz-Überschlag seitwärts mit ¼ Drehung („Rad“)

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

8) Einzelleistung Ausdauer

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
2000m-Lauf	11:00min	--	1
3000m-Lauf	--	14:00min	1

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

Die Eignungsfeststellung gilt als bestanden, wenn der Nachweis der Schwimmfähigkeit erbracht wurde und sechs der restlichen sieben Einzelleistungen bestanden sind. Die Leistungsanforderungen sind Mindeststandards. Nicht ausreichende Einzelleistungen können nicht durch überdurchschnittliche Einzelleistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2026 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.02.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät oder der QUEST-Leibniz-Forschungsschule zugeordnet werden können. Die Dissertation darf mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein.
Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein.
Die Vorlage kumulativer Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung hinzuzufügen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen sowie die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. Daneben ist die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags und ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen darzustellen.
2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.
3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

§ 3 Annahme und Zulassung zur Promotion

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Diplom- oder Master-Abschluss in einem fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule nachweisen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 können auch Personen, die in einem Studiengang nach Absatz 1 einen Bachelor-Abschluss mit hervorragendem Prädikat erworben haben, nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.

- (3) Das Dekanat überprüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist dem Dekanat vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:
- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Zusage der Betreuung,
 - c) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche.
- Die dem Fakultätsrat angehörigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe entscheiden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse für eine Promotion an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erbracht werden muss. Dazu kann der Fakultätsrat der Bewerberin oder dem Bewerber Prüfungen zum Nachweis des Kenntnisstands auferlegen. Bei Auflagen zum Nachweis dieser Kenntnisse wird eine Zulassung mit Auflagen ausgesprochen. Die Auflagen sind spätestens bis zur Vorlage des Promotionsgesuchs zu erfüllen. Zur Festlegung der Nachweise sind die Empfehlungen der betreuenden Professorinnen oder Professoren angemessen zu berücksichtigen. Das Dekanat überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, die der Bewerberin oder dem Bewerber bei erfolgreichem Abschluss bescheinigt wird. Eine Betreuungsvereinbarung (vgl. §5, (2), 5.) ist dem Dekanat innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorzulegen.
- (4) Eignungsprüfungen für Bewerber mit Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 2 bestehen aus ausgewählten Modulprüfungen, die den Anforderungen eines mindestens zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen gemäß den Vorgaben von Abs. 3 erteilt.

§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden
1. Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 2. den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren,
 3. apl. Professorinnen und Professoren sowie den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 4. Leitern und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, sowie
 5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird im Einzelfall von den dem Fakultätsrat angehörigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe beschlossen.
- (3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
 3. Bei Promotionsverfahren, die in Kooperation mit einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht durchgeführt werden, kann auf begründeten Antrag auch eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Arbeit gemäß § 6 (4) als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieses Mitglied muss in dem jeweiligen Fach promoviert und auf dem Fachgebiet der Doktorarbeit wissenschaftlich ausgewiesen sein.

4. Fortgeschrittenen Postdoktoranden und Postdoktorandinnen der Fakultät, die ein Forschungsvorhaben, aus dem ein Promotionsvorhaben hervorgeht, selbständig eingeworben haben und in dem entsprechenden Fach wissenschaftlich ausgewiesen sind, kann der Fakultätsrat auf begründeten Antrag für dieses Promotionsvorhaben die Promotionsberechtigung, d.h. das Betreuungs- und Prüfungsrecht, erteilen. Das schließt die Mitgliedschaft in der entsprechenden Promotionskommission ein.
- (4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Exemplar der Dissertation;
 2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
 3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;
 4. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - a. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - b. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
 - c. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - d. die Dissertation oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit noch nicht als Dissertation oder anderweitige Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben.
- (3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat das Promotionsgesuch während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Promotionsbüro der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (2) Ist nach § 3 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen Kenntnissnachweise erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzen der Promotionskommission gemäß § 4.
- (3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:
 1. Alle Referentinnen und Referenten haben einen Status gemäß § 4, Abs. 1, § 4, Abs. 3 (4) oder besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.
 2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.
In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des dem Promotionskollegium entsprechenden Gremiums fachnaher Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die in einem Studiengang der Fakultät aktiv beteiligt sind, auf begründeten Antrag als erstgenannte Referentin oder Referent bestellt werden. In diesem Fall ist ein Mitglied des Promotionskollegiums als weitere Referentin oder als weiterer Referent zu bestellen.
Professorinnen und Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, können bis zu drei Jahren nach ihrem Ausscheiden zur Hauptberichterin oder zum Hauptberichter bestimmt und als Mitglied der Promotionskommission ernannt werden.

3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht angehören.
Weitere Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.
 4. Bei kooperativen Promotionsverfahren können gemäß § 4, Abs. 3 als weitere Referentinnen oder Referenten auch Mitglieder einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht benannt werden.
 5. Fortgeschrittene Postdoktoranden und Postdoktorandinnen gemäß § 4, Abs 3 (4) können als weitere Referentinnen oder Referenten benannt werden. In diesem Fall ist ein Mitglied des Promotionskollegiums, das dem Institut angehört, an dem der Postdoktorand bzw. die Postdoktorandin beschäftigt ist, als Hauptberichter oder Hauptberichterin zu bestellen.
- (4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.
- (5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche Änderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation. Als Noten gelten:
- ausgezeichnet,
 - sehr gut,
 - gut,
 - bestanden.
- Die Berichte sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.
- (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.
- (3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.
- (4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage ab Benachrichtigung.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten für die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende schriftlich Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.
- (7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13).

§ 8 Vortrag und mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Die Promotionskommission kann entscheiden, dass der Vortrag und die mündliche Prüfung über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) stattfindet. Mehrere Promotionsvorträge aus der Fakultät dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Das Dekanat lädt zu diesem Termin mindestens fünf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Mitglieder des Fakultätsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingeladen.
- (3) Vortrag und mündliche Prüfung finden hochschulöffentlich statt. Daneben haben alle Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 5 Zutritt zu Vortrag und mündlicher Prüfung. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Zutritt durch den Kommissionsvorsitzenden auf die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter beschränkt werden. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.
- (4) Vortrag und mündliche Prüfung finden unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und unter Teilnahme der Promotionskommission statt.
- (5) Er soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.
Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenständen der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete. Vortrag und Prüfung sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§ 9 und § 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.
- (7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit einer der Noten nach § 7 Absatz 1.
- (2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die in der Promotionskommission abgestimmte Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H. mit Noten entsprechend § 7 Abs. 1. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Promotionskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.
- (3) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache angefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an, der von dem Hauptberichter oder der Hauptberichterin zu genehmigen ist.
- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Titel Doktor-Ingenieur bzw. Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

- (1) Wurde das Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 7 beendet, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Dekanat schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation im Promotionsbüro der Fakultät eingegangen ist.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der Fakultätsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.
- (3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden hervorzuheben sind.
- (6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 16 abweichen.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Grades eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs Ehren halber.

§ 20 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in Eilkompetenz am 24.04.2020 die Änderung der nachstehenden Ordnung beschlossen. Der Präsident hat in Eilkompetenz die Änderung der Ordnung am 24.04.2020 genehmigt.

Studienordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (StudO)

§ 1 Studienziele und Studiendauer

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Prüfung vor.
- (2) Das Studium einschließlich der Ersten Prüfung dauert in der Regel fünf Jahre.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.
- (2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt.

§ 3 Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen. ²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.
- (2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 Fremdsprachen

- (1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.
- (2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur oder eine Hausarbeit angefertigt oder ein mündlicher Vortrag gehalten worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt.
- (3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 Schlüsselqualifikationen

¹Die Studierenden müssen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) NJAG an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) mit Erfolg teilnehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Vortrag oder eine vortragsähnliche Leistung im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht wurde.

§ 10 Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 11 Übungen für Fortgeschrittene

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens zwei Klausuren innerhalb eines Semesters jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sind. ³Darüber hinaus muss im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sein. ⁴Die Hausarbeitsleistung kann aus einem anderen Semester als die Klausurleistungen stammen. ⁵Die jeweils erbrachten Teilleistungen einer Übung für Fortgeschrittene verfallen nach 10 Semestern. ⁶Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) erstimmatrikuliert wurden, entfällt ab der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters 2018 das nach der Studienordnung in den vor dem 01.10.2016 geltenden Fassungen vorgesehene Erfordernis einer Hausarbeitsleistung im Strafrecht. ⁷Satz 4 gilt für die Studierenden im Sinne des Satzes 6 im Hinblick auf diejenigen Studienleistungen, die ab dem Sommersemester 2018 erbracht worden sind.

- (2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 lit. b) und d) ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 lit. c) und e) ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ³An einer Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 lit. f) ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ⁴Studierende, die von einer anderen Universität an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁵Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht werden pro Semester eine Hausarbeit und in allen Übungen für Fortgeschrittene werden pro Semester vier Klausuren angeboten. ²Dabei soll eine der anzubietenden Klausuren rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG zum Gegenstand haben.
- (4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 12 Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt.

§ 13 Notengebung

¹Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. ²Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

§ 14 Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 15 Änderungskompetenz des Fakultätsrates

¹Aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates können die nach dieser Ordnung vorgesehenen Leistungsnachweise aus wichtigem Grund in alternative Prüfungsformen umgewandelt, in der Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen reduziert oder in Ersatzleistungen umgewandelt werden. ²Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und gilt jeweils nur für die Leistungsnachweise eines einzelnen Semesters.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium**1. Semester****22**

Studieneinführungswoche und Erstsemesterexkursion	
Grundkurs BGB I	4
Grundkurs BGB II	2
AG zum Grundkurs BGB I und II	2
Grundkurs Strafrecht I	4
AG zum Grundkurs Strafrecht I	2
Verfassungsrecht I	4
AG zum Verfassungsrecht I	2
Grundlagenfach	2

2. Semester**21-22**

Grundkurs BGB III	4
Grundkurs BGB IV	3-4
AG zum Grundkurs BGB III und IV	2
Grundkurs Strafrecht II	4
AG zum Grundkurs Strafrecht II	2
Verfassungsrecht II	4
AG zum Verfassungsrecht II	2

3. Semester**30**

Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
AG zum Sachenrecht I und II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2*
Grundkurs Strafrecht III	2
AG zum Grundkurs Strafrecht III	2
Strafprozessrecht I	2
Europarecht I	2
AG zum Europarecht I	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG zum Allgemeinen Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2

4. Semester

32-33

Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Strafprozessrecht II	2
Europarecht II	2
AG zum Europarecht II	2
Besonderes Verwaltungsrecht	4-5
AG zum Besonderen Verwaltungsrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen	2
Schlüsselqualifikationen	2

5. Semester

12

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8

6. Semester

8

Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

7. Semester

8

Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

8. Semester

8

Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

* Der Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht kann wahlweise auch im vierten Fachsemester angeboten werden.

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der nachstehenden Ordnung am 24.04.2020 in Eilkompetenz beschlossen. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Änderung der Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gem. § 1 a Abs. 3 NJAG am 15.05.2020 genehmigt.

Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

I. Teil: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 2 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium und es erfolgt die Exmatrikulation für diesen Studiengang.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte/r). ²Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.
- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere fachnahe, in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

- (1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt
 - a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
 - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG analog beurlaubt war.

- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.
- (5) Das Sommersemester 2020 wird für die Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nicht berücksichtigt.

§ 6 Studienortwechsel

- (1) ¹Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 lit. b) und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ³Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende/r eingeschrieben ist. ²Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. ³Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

- (1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. ²Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. ³Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.
- (3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 Täuschung

- (1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält
 - a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
 - b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten, der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden;
 - c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein.
- (3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b) ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.
- (5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

- (1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und jeweils eine Hausarbeit (§ 17) im Bürgerlichen Recht und Strafrecht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.
- (2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
 - a) das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Klausur oder eines schriftlich vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach (§ 6 StudO),
 - b) das Bestehen einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht,
 - c) das Bestehen einer Hausarbeit im Strafrecht,
 - d) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Grundkurs BGB I und II; Grundkurs BGB III und IV; Sachenrecht I und II), wobei eine Klausur im Sachenrecht bestanden werden muss,
 - e) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Grundkurs Strafrecht I; Grundkurs Strafrecht II; Grundkurs Strafrecht III),
 - f) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Öffentlichen Rechts (Verfassungsrecht I und II; Europarecht I und II; Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht), wobei eine Klausur im Verfassungsrecht bestanden werden muss.
- (2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 Klausuren

- (1) ¹Gegenstand der in § 15 Abs. 1 lit. d) bis f) bezeichneten Klausuren sind Fallbearbeitungen. ²Aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates können aus wichtigem Grund anstelle von Klausuren auch andere Prüfungsformen oder Ersatzleistungen angeboten werden. ³Diese Prüfungsformen sollen einen Fallbezug aufweisen. ⁴Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und gilt jeweils nur für die Leistungsnachweise eines einzelnen Semesters.
- (2) ¹Klausuren, Zusatzklausuren und Wiederholungsmöglichkeiten werden entsprechend der Übersicht in Anlage 1 angeboten. ²Die Klausurtermine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
- (3) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. ²Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.
- (5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfsperson/Hilfspersonen betrauen.
- (6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.
- (2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Themen an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.
- (4) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 lit. a) bis c) verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

IV. Teil: Inkrafttreten**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über das Klausurangebot der Zwischenprüfung gemäß §§ 15 Abs. 1 lit. d) – f), Abs. 2; 16 ZwPrO¹

1. Semester

Grundkurs BGB I
Grundkurs BGB II
Verfassungsrecht I
Grundkurs Strafrecht I
Zusatzklausur Grundkurs Strafrecht I

2. Semester

Grundkurs BGB III
Grundkurs BGB IV
Verfassungsrecht II
Grundkurs Strafrecht II
Zusatzklausur Grundkurs Strafrecht II

3. Semester

Sachenrecht I
Sachenrecht II
Allgemeines Verwaltungsrecht
Europarecht I
Wiederholungsmöglichkeit Verfassungsrecht I
Grundkurs Strafrecht III
Zusatzklausur Grundkurs Strafrecht III

4. Semester

Wiederholungsmöglichkeit Grundkurs BGB III
Wiederholungsmöglichkeit Grundkurs BGB IV
Zusatzklausur Sachenrecht I
Zusatzklausur Sachenrecht II
Besonderes Verwaltungsrecht
Europarecht II
Wiederholungsmöglichkeit Verfassungsrecht II
Wiederholungsmöglichkeit Grundkurs Strafrecht II
Wiederholungsmöglichkeit Zusatzklausur Grundkurs Strafrecht II

¹ Jeweils ein Gebiet i.S.d. § 15 Abs. 1 lit. d) – f) ZwPrO bilden die Fächer:

- Grundkurs BGB I und II
- Grundkurs BGB III und IV
- Sachenrecht I und II
- Verfassungsrecht I und II
- Europarecht I und II
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Besonderes Verwaltungsrecht
- Grundkurs Strafrecht I
- Grundkurs Strafrecht II
- Grundkurs Strafrecht III

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.02.2026 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG die Änderung der folgenden Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2026 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 und 14 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Prüfungsausschuss); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau und Umweltingenieurwesen sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachzuweisen. ³Für den Studiengang Computational Methods in Engineering sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 GER nachzuweisen. ⁴Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Computational Methods in Engineering müssen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ausreichend Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 GER nachweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Frist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten endet am 31. Mai für das Wintersemester und am 30. November für das Sommersemester.
- ⁴Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁵Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁷Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung erforderlich sind.
 - e) Zudem ist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen anzugeben, welche Vertiefungsrichtung angestrebt wird.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zugangsverfahren

- (1) ¹Es bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

- (1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Konstruktiver Ingenieurbau sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens oder Bau- und Umweltingenieurwesens mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss mit mindestens:
- 12 LP Mathematik für Ingenieurwissenschaften,
 - 12 LP Baumechanik,
 - 5 LP Baustatik,
 - 8 LP Konstruktiver Ingenieurbau,
 - 5 LP Informatik/Programmierung,
 - 8 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 8 LP Wasserwesen.
- (2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens und des Maschinenbaus mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:
- 15 LP Höhere Mathematik,
 - 18 LP Mechanik/Statik/Elastostatik/Kinetik/Kinematik,
 - 12 LP Informatik/Programmierung,
 - 10 LP Naturwissenschaften,
 - 6 LP Numerische Methoden/Finite Elemente Methoden,
 - 5 LP Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.
- (3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens, des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik oder der Umweltmeteorologie mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:
- 12 LP Mathematik für Ingenieurwissenschaften,
 - 18 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Mechanik/Strömungsmechanik/Thermodynamik),
 - 12 LP Informatik/Programmierung,
 - 12 LP Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik/Datenanalyse,
 - 30 LP fachspezifische Grundlagen der Umwelt-Ingenieurwissenschaften (Wasserwesen/Verfahrenstechnik/Verkehrswesen/Nachhaltigkeitswesen).